

# **Richtlinie zur Förderung von Qualifizierung, Demonstrationsvorhaben und Verbreitung von Informationen (RL Qualifizierungsförderung)**

## **Inhaltsübersicht**

Allgemeiner Teil

- 1 Ziele der Richtlinie
- 2 Rechtsgrundlagen

### **Teil A Qualifizierungsvorhaben**

- 1 Zuwendungszweck
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Art, Form und Höhe der Zuwendung

### **Teil B Demonstrationsvorhaben**

- 1 Zuwendungszweck
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Art, Form und Höhe der Zuwendung

### **Teil C Vorhaben zur Verbreitung von Informationen**

- 1 Zuwendungszweck
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Art, Form und Höhe der Zuwendung

### **Teil D Gemeinsame Regelungen für die Teile A bis C**

- 1 Begriffsbestimmungen
- 2 Zuwendungsempfänger
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Verfahren
- 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verpflichtungen und Auflagen
- 6 Gleichstellungsbestimmung
- 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Allgemeiner Teil**

### **1 Ziele der Richtlinie**

Das Ziel dieser Richtlinie besteht darin, mit der Förderung der Weitergabe und Verbreitung von Wissen, Innovationen sowie Digitalisierung die Modernisierung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes zu unterstützen.

Dabei steht die Verbesserung der nachhaltigen Leistung in den Bereichen Wirtschaft (einschließlich Diversifizierung), Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie des ländlichen Raumes im Vordergrund.

Im Rahmen dieser Förderung sollen die fachlichen, unternehmerischen und persönlichen Kompetenzen (Vertiefung/Erweiterung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten) der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber und deren Beschäftigten, aber auch anderer mit der Land- und Forstwirtschaft verbundener Akteure (Studierende der Landwirtschaft, Fachschüler) sowie weiterer Akteure im ländlichen Raum gestärkt werden. Auch der fachliche Wissensaustausch zwischen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, weiteren Akteuren im ländlichen Raum sowie Demonstrationsvorhaben werden gefördert, weil hiermit ebenfalls dazu beigetragen wird, unter anderem das Wissen zu Innovationen, nachhaltiger Ressourcennutzung, Umweltschutz, Biodiversität, Klimaanpassung und zu Best Practice Modellen schnell zu verbreiten. Darüber hinaus sollen gezielte Informationsmaßnahmen über die Berufe der Land- und Forstwirtschaft unterstützt werden sowie Projekte, die das Ansehen der Land- und Forstwirtschaft in der Bevölkerung stärken und die Akzeptanz verbessern.

Die Erreichung der Ziele wird anhand gemeinsamer Indikatoren für Output, Ergebnisse, Wirkung und Kontext bewertet, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Interventionsbeschreibung „EL-0802-Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch“ des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland festgelegt sind.

## **2 Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen und der Europäischen Union auf Grundlage

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
- b) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S.197),
- c) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 8),
- d) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 463),

- e) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 486),
- f) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- g) der Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95),
- h) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
- i) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1),
- j) des von der Europäischen Kommission genehmigten GAP-Strategieplans 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland,
- k) der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- l) des Thüringer Haushaltsgesetzes 2023 vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 527) und bis zum Jahr 2027 nachfolgend erlassene Thüringer Haushaltsgesetze,
- m) des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) und
- n) des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446).

Die Rechtsgrundlagen sind in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Teil D Nr. 4.2 Absatz 1 unter Verwendung von Auswahlkriterien nach Teil D Nr. 4.3 Absatz 2 nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **Teil A**

### **Qualifizierungsvorhaben**

#### **1 Zuwendungszweck**

Mit der Förderung sollen die fachlichen, unternehmerischen und persönlichen Kompetenzen (Vertiefung/Erweiterung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten) von Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern, aber auch aller Beschäftigten und Auszubildenden sowie anderer mit der Land- und Forstwirtschaft verbundener Akteure (Studenten der Landwirtschaft, Fachschüler) bezüglich der Verbesserung der nachhaltigen Leistung in den Bereichen Wirtschaft (einschließlich Diversifizierung), Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz gestärkt werden.

Dies beinhaltet insbesondere Themen zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Verbesserung der unternehmerischen Kompetenz, des Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutzes, der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der nachhaltigen Ressourcennutzung bei Tierproduktion und Landbewirtschaftung, der Waldbewirtschaftung auf der Grundlage ordnungsgemäßer Forstwirtschaft, der beschleunigten Umsetzung von Rechtsnormen (Konditionalität), des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Gewässerschutzes sowie der Bioenergienutzung. In diesem Zusammenhang soll auch eine Sensibilisierung bei den Teilnehmern im Hinblick auf den Erhalt und die Verbesserung der Biodiversität (dazu zählt auch die grüne Infrastruktur), die Belange von Natura 2000, den Waldnaturschutz, die EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie auf die Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen erreicht werden.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

##### **2.1 Förderfähige Vorhaben**

Gefördert werden die Organisation und Durchführung folgender Vorhaben: Ausbildungskurse, Lehrgänge und Workshops, die nicht Gegenstand einer staatlich anerkannten Berufsausbildung oder weiterer gesetzlich geregelter Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind. Als Qualifizierungsvorhaben gelten auch das Erlangen der Befähigung zum Schweißen sowie zum Führen und das sichere Bedienen von Maschinen (unter anderem Befähigungsnachweise für Flurförder- und Hebezeuge, Erdbaumaschinen, Motorsägen), landwirtschaftsbezogene Fahr-sicherheitstrainings sowie das Erlangen der Fahrerlaubnis für die Klasse T für Auszubildende in den Berufen Landwirtin/Landwirt, Tierwirtin/Tierwirt, Pferdewirtin/Pferdewirt, Winzerin/Winzer, Fischwirtin/Fischwirt, Gärtnerin/Gärtner, Pflanzentechnologin/Pflanzentechnologe oder in freier Ausbildung.

##### **2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind die für die Organisation und Durchführung des geplanten Vorhabens notwendigen direkten und indirekten Ausgaben (Organisationsausgaben) der Bildungseinrichtung in Form eines festen Standardeinheitskostensatzes (nachfolgend: STEKS) je anwesender Teilnehmerin/je anwesenden Teilnehmer (siehe Teil D Nr. 1.2) und Veranstaltungstag in Höhe von 172 Euro.

Davon abweichend ist für Vorhaben zum Erlangen der Fahrerlaubnis für die Klasse T ein STEKS von 2.027 Euro je anwesender Teilnehmerin/je anwesenden Teilnehmer zuwendungsfähig.

Für die Verwendung der vollen STEKS zur Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben muss ein Veranstaltungstag mindestens acht Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten umfassen. Umfasst er weniger als acht jedoch mindestens vier Unterrichtseinheiten (halber Veranstaltungstag), geht der STEKS zur Hälfte in die Berechnung ein.

Bei Vorhaben, die an mehr als einem Tag stattfinden, errechnet sich die Anzahl der Veranstaltungstage aus der Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten geteilt durch acht. Es werden jedoch nur ganze und halbe Veranstaltungstage berücksichtigt. Sollte die errechnete Anzahl der Veranstaltungstage den vorgesehenen Umfang überschreiten, erfolgt die Berechnung des Zuschusses anhand der tatsächlich geplanten Veranstaltungstage. Führt die Berechnung zu einer geringeren als der geplanten Anzahl von Veranstaltungstagen, ist die Berechnung für die Ermittlung des Zuschussbetrages maßgebend.

Im Falle von Vorhaben zum Erlangen der Fahrerlaubnis der Klasse T werden die zuwendungsfähigen Ausgaben nur auf der Grundlage des hierfür geltenden STEKS und der Anzahl der anwesenden Teilnehmerinnen/Teilnehmer errechnet.

### **3 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Als Teilnehmerin/Teilnehmer an Vorhaben zählen Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Ernährungswirtschaft tätig sind und ihre Arbeitsstätte in Thüringen haben. In Frage kommen dabei Unternehmerinnen/Unternehmer/Selbstständige, Forstbetriebsinhaberinnen/Forstbetriebsinhaber, wenn sie über eine sich in Thüringen befindende Waldfläche im Sinne des § 2 Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, deren Beschäftigte und Beschäftigte der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände. Auszubildende zählen dabei zu den Beschäftigten.
- (2) Darüber hinaus zählen auch Personen als Teilnehmerin/Teilnehmer, die ein offensichtliches Interesse an einer Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft haben. Dies trifft auf Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler, die ein land- oder forstwirtschaftliches Studium oder eine land- oder forstwirtschaftliche Weiterbildung in Thüringen absolvieren oder absolviert haben, zu.
- (3) An Vorhaben zum Erlangen der Fahrerlaubnis für die Klasse T dürfen nur Auszubildende (Begriffsbestimmung siehe Teil D Nr. 1.1) in den Berufen Landwirtin/Landwirt, Tierwirtin/Tierwirt, Pferdewirtin/Pferdewirt, Winzerin/Winzer, Fischwirtin/Fischwirt, Gärtnerin/Gärtner, Pflanzentechnologin/Pflanzentechnologe oder in freier Ausbildung teilnehmen.  
Darüber hinaus gelten die unter Nummer 3 des Teils D genannten Zuwendungsvoraussetzungen.

### **4 Art, Form und Höhe der Zuwendung**

4.1 **Zuwendungsart:** Projektförderung

4.2 **Finanzierungsart:** Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

4.3 **Form der Zuwendung:** nicht rückzahlbarer Zuschuss

4.4 **Höhe der Zuwendung**

Der Fördersatz beträgt bis zu 70 Prozent der mit Hilfe der STEKS ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben. Davon abweichend wird ein erhöhter Fördersatz von bis zu 90 Prozent für Vorhaben zum ökologischen Landbau oder an denen ausschließlich

Auszubildende, mit Ausnahme des Erlangens der Fahrerlaubnis der Klasse T, teilnehmen, gewährt.

## **Teil B Demonstrationsvorhaben**

### **1 Zuwendungszweck**

Mit der Förderung von Demonstrationsvorhaben, praktischen Vorführungen wie Best Practice Anwendungen und Präsentationen von neuen Produkten, Verfahren und Techniken unter Praxisbedingungen soll ein Beitrag geleistet werden, um das vorhandene Potential an Produktionsfaktoren in den Unternehmen besser nutzen zu können oder neues zu generieren.

Praktische Vorführungen stellen eine effiziente Möglichkeit dar, die Verbreitung von Forschungsergebnissen und deren erfolgreiche Umsetzung in der Praxis zu beschleunigen und damit auf die zukünftigen Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft (unter anderem Anpassung an den Klimawandel, Umweltschutz, Tierwohl, Ressourcenschutz, Verbraucherbedürfnisse) reagieren zu können. Mit dieser Förderung wird ein Beitrag zur Modernisierung und damit zur Resilienz der Land- und Forstwirtschaft geleistet.

### **2 Gegenstand der Förderung**

#### **2.1 Förderfähige Vorhaben**

Gefördert werden die Organisation und Durchführung folgender Demonstrationsvorhaben:

Vorführungen/Demonstrationen von Innovationen (neue Produkte, Verfahren und Technologien), maßgeblich verbesserten Maschinen und Geräten sowie bewährten oder erfolgreichen Lösungen (Best Practice Beispiele) unter Praxisbedingungen.

#### **2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben (Bemessungsgrundlage)**

Gefördert werden die notwendigen direkten und indirekten Ausgaben (Organisationsausgaben) der Bildungseinrichtung, die im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des geplanten Vorhabens stehen.

##### **2.2.1 Direkte Ausgaben**

Direkte Ausgaben stehen unmittelbar mit dem Vorhaben im Zusammenhang und können diesem eindeutig zugeordnet werden. In der Folge sind alle Ausgaben, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, indirekte Ausgaben.

Direkte Ausgaben der Bildungseinrichtung für ein Vorhaben sind:

a) Personalausgaben für eigenes Personal. Dabei werden Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) sowie die gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/2115 als Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgeltes der zuwendungsfähigen Vorhabenbediensteten angerechnet. Des Weiteren ist hinsichtlich der Vergütung das Besserstellungsverbot nach Nr. 1.3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) zu beachten.

b) Sachausgaben wie:

aa) Lehr- und Lernmaterial,

bb) Mieten (zum Beispiel Raum-, Stand-, Geräte- und Maschinenmieten),

cc) Fahrtkosten für das eigene Personal:

aaa) Bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel:

Die entstandenen notwendigen Fahrtkosten, höchstens jedoch bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel, unter Beachtung des Thüringer Reisekostengesetzes.

bbb) Bei Benutzung eines Personenkraftwagens:

Als STEKS nach Artikel 83 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/2115 sind pro gefahrenem Kilometer 0,38 Euro gemäß § 5 Abs. 2 des Thüringer Reisekostengesetzes zuwendungsfähig.

dd) Kosten für Übernachtungen und Tagegelder des für das Vorhaben eingesetzten eigenen Personals gemäß den zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

c) Ausgaben für das Fremdpersonal (Honorare, Fahrt- und Übernachtungskosten). Bei der Abrechnung der Fahrtkosten gelten die Regelungen entsprechend dem eigenen Personal.

d) Umsatzsteuern, wenn von der Bildungseinrichtung im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen wird, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

#### 2.2.2 Indirekte Ausgaben

Indirekte Ausgaben (unter anderem eigene Personalausgaben für Geschäftsführung und Verwaltung, allgemeine Ausgaben für Gebäude, Büromaterial und Telefon, Ausgaben für Strom, Versicherungen) stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des im Rahmen der Antragstellung geplanten Vorhabens und können deswegen nicht in voller Höhe eindeutig zugeordnet werden. Sie fallen nur anteilig ins Gewicht und sind trotzdem notwendige Ausgaben der Bildungseinrichtung. Aus diesem Grund und zu Vereinfachungszwecken wird gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/2115 die Höhe der zuwendungsfähigen indirekten Ausgaben für ein Demonstrationsvorhaben mit einem Pauschalsatz von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben festgelegt. Indirekte Ausgaben müssen im Rahmen der Abrechnung nicht nachgewiesen werden.

#### 2.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

a) Ausgaben für Verpflegung,

b) Ausgaben für die Umlagen nach § 1 Aufwendungsausgleichsgesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686) in der jeweils geltenden Fassung (U1 und U2) und § 358 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III - (U3) in der jeweils geltenden Fassung für das eigene Personal und

c) Ausgaben der einzelnen Teilnehmer, die durch den Besuch des geförderten Vorhabens entstehen (zum Beispiel eigene Unterkunfts- und Fahrtkosten).

### 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die unter Nummer 3 des Teils D genannten Zuwendungsvoraussetzungen.

### 4 Art, Form und Höhe der Zuwendung

4.1 **Zuwendungsart:** Projektförderung

4.2 **Finanzierungsart:** Anteilsfinanzierung

4.3 **Form der Zuwendung:** nicht rückzahlbarer Zuschuss

4.4 **Höhe der Zuwendung**

Der Fördersatz beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## Teil C

### Vorhaben zur Verbreitung von Informationen

#### 1 **Zuwendungszweck**

Mit der Förderung der Informationsweitergabe von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend den Anforderungen an die Berufe der Land- und Forstwirtschaft soll das vorhandene Wissen verbreitet werden.

Darüber hinaus soll durch gezielte Informationsmaßnahmen das Image der Land- und Forstwirtschaft in der Bevölkerung verbessert werden.

Gleichzeitig wird die Informationsverbreitung zu Vorhaben mit gemeinwohlorientierten Inhalten und zu Themen der lokalen Entwicklung der ländlichen Räume gefördert.

#### 2 **Gegenstand der Förderung**

##### 2.1 **Förderfähige Vorhaben**

Gefördert wird die Verbreitung von Informationen in Form von Messeständen, Berufswettbewerben, Präsentationen, Erfahrungsaustauschen (Workshops, Tagungen, Informationsveranstaltungen zu Fachthemen) und zu allgemeinen Themen über Arbeit und Leistung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum.

##### 2.2 **Zuwendungsfähige Ausgaben (Bemessungsgrundlage)**

Gefördert werden die notwendigen direkten und indirekten Ausgaben (Organisationsausgaben) der Bildungseinrichtung, die im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des geplanten Vorhabens stehen.

##### 2.2.1 **Direkte Ausgaben**

Direkte Ausgaben stehen unmittelbar mit dem Vorhaben in Zusammenhang und können diesem eindeutig zugeordnet werden. In der Folge sind alle Ausgaben, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, indirekte Ausgaben.

Direkte Ausgaben der Bildungseinrichtung für ein Vorhaben sind:

- a) Personalausgaben für eigenes Personal. Dabei werden Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) sowie die gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/2115 als Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgeltes der zuwendungsfähigen Vorhabenbediensteten angerechnet. Des Weiteren ist hinsichtlich der Vergütung das Besserstellungsverbot nach Nr. 1.3 ANBest-P zu beachten.
- b) Sachausgaben wie:
  - aa) Lehr- und Lernmaterial,
  - bb) Mieten (zum Beispiel Raum-, Stand-, Geräte- und Maschinenmieten),
  - cc) Fahrtkosten für das eigene Personal:
    - aaa) Bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel:  
Die entstandenen notwendigen Fahrtkosten, höchstens jedoch bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel, unter Beachtung des Thüringer Reisekostengesetzes.
    - bbb) Bei Benutzung eines Personenkraftwagens:  
Als standardisierter Einheitskostensatz gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/2115 sind pro gefahrenem Kilometer 0,38 Euro gemäß § 5 Abs. 2 des Thüringer Reisekostengesetzes zuwendungsfähig.



- dd) Kosten für Übernachtungen und Tagegelder des für das Vorhaben eingesetzten eigenen Personals gemäß den zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- c) Ausgaben für das Fremdpersonal (Honorar, Fahrt- und Übernachtungskosten). Bei der Abrechnung der Fahrtkosten gelten die Regelungen entsprechend dem eigenen Personal.
- d) Umsatzsteuern, wenn von der Bildungseinrichtung im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen wird, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

#### 2.2.2 Indirekte Ausgaben

Indirekte Ausgaben (unter anderem eigene Personalausgaben für Geschäftsführung und Verwaltung, allgemeine Ausgaben für Gebäude, Büromaterial und Telefon, Ausgaben für Strom, Versicherungen) stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des im Rahmen der Antragstellung geplanten Vorhabens und können deswegen nicht in voller Höhe eindeutig zugeordnet werden. Sie fallen nur anteilig ins Gewicht und sind trotzdem notwendige Ausgaben der Bildungseinrichtung. Aus diesem Grund und zu Vereinfachungszwecken wird gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/2115 die Höhe der zuwendungsfähigen indirekten Ausgaben für ein Informationsvorhaben mit einem Pauschalsatz von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben festgelegt. Indirekte Ausgaben müssen im Rahmen der Abrechnung nicht nachgewiesen werden.

#### 2.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für Verpflegung,
- b) Ausgaben für die Umlagen nach § 1 Aufwendungsausgleichsgesetz (U1 und U2) und § 358 SGB III (U3) jeweils in der jeweils geltenden Fassung für das eigene Personal und
- c) Ausgaben der einzelnen Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die durch den Besuch des geförderten Vorhabens entstehen (zum Beispiel eigene Unterkunfts- und Fahrtkosten).

### 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die unter Nummer 3 des Teils D genannten Zuwendungsvoraussetzungen.

### 4 Art, Form und Höhe der Zuwendung

4.1 **Zuwendungsart:** Projektförderung

4.2 **Finanzierungsart:** Anteilsfinanzierung

4.3 **Form der Zuwendung:** nicht rückzahlbarer Zuschuss

#### 4.4 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Davon abweichend beträgt der Fördersatz im Falle von Berufswettbewerben bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## **Teil D**

### **Gemeinsame Regelungen für die Teile A bis C**

#### **1 Begriffsbestimmungen**

##### **1.1 Auszubildende**

Als Auszubildende zählen Personen, die sich in einem vertraglichen Ausbildungsverhältnis (Berufsausbildungsverhältnis) mit einem Thüringer Ausbildungsbetrieb befinden. Dabei kann es sich um eine staatlich anerkannte Ausbildung, aber auch um eine freie Ausbildung handeln.

Im Falle der freien Ausbildung muss diese mindestens eine Dauer von drei Jahren aufweisen, aus einem theoretischen und praktischen Teil bestehen sowie mit einer theoretischen und praktischen Prüfung abschließen.

Im Falle eines Vorhabens zum Erlangen der Fahrerlaubnis der Klasse T gilt als Auszubildender, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der Fahrschulausbildung ein beiderseitig unterzeichneter Ausbildungsvertrag vorliegt.

##### **1.2 Anwesenheit**

(1) Als anwesend im Sinne von Teil A zählt eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer, wenn sie/er nachweislich an mindestens 75 Prozent der Unterrichtseinheiten teilgenommen hat. Davon abweichend gilt bei Vorhaben zum Erlangen der Fahrerlaubnis für die Klasse T nur als anwesend, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer die praktische Prüfung bestanden hat.

(2) Als anwesend zählt trotz Abwesenheit auch, wenn von der Teilnehmerin/ vom Teilnehmer eine verbindliche Anmeldung vorliegt, die Teilnahme jedoch durch Krankheit oder höhere Gewalt verhindert wurde. Der Grund für die Abwesenheit ist von der Bildungseinrichtung durch geeignete Unterlagen der Teilnehmerin/des Teilnehmers zu dokumentieren.

#### **2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Bildungseinrichtungen, unabhängig von der Rechtsform, die auf dem Gebiet der Organisation und Durchführung von Qualifizierungs-, Demonstrations- oder Informationsvorhaben tätig sind. Die Tätigkeit muss sich aus der Satzung oder ähnlich geeigneter Unterlagen ergeben.

#### **3 Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Ein zuwendungsfähiges Vorhaben muss eines der folgenden Themen betreffen:
- a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit der Landwirtschaft,
  - b) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere durch Forschung, neue Technologien und Digitalisierung,
  - c) Verbesserung der Position der Landwirtinnen/Landwirte in der Wertschöpfungskette,
  - d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie,
  - e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft,
  - f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften,
  - g) Tierschutz und Tierwohl,
  - h) Förderung von Junglandwirtinnen/Junglandwirten,
  - i) Vernetzung in der Landwirtschaft,
  - j) nachhaltige Forstwirtschaft,

- k) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten und
- l) gesellschaftliche Erwartungen an Ernährung und Gesundheit.

Für Teil C gilt zusätzlich:

- m) Gründung und Betrieb von Stiftungen oder gemeinwohlorientierten Genossenschaften.
- (2) Das Vorhaben muss in Thüringen durchgeführt werden.
- (3) Für eine Förderung kommen nur Bildungseinrichtungen in Frage, die geeignet sind und ausreichend qualifiziertes Personal zur Organisation und Durchführung des Vorhabens einsetzen. Die Eignung und die Qualifizierung des einzusetzenden Personals sind im Rahmen der Antragstellung für das jeweilige Vorhaben nachzuweisen.
- a) Die Eignung der Bildungseinrichtung wird erreicht durch:
    - aa) den Nachweis, dass eine Tätigkeit in der Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen vorliegt,
    - bb) den Nachweis der vorhandenen Raumkapazität (ggf. durch Mietvertrag) für die Durchführung des Vorhabens,
    - cc) das Vorliegen eines Weiterbildungsplans oder -konzepts für die Beschäftigten und
    - dd) gegebenenfalls vorhandene Referenzen oder Erfahrungen zu gleichen oder ähnlich gelagerten Veranstaltungen, wie das beantragte Vorhaben, die bereits durchgeführt wurden.
  - b) Für das eingesetzte Personal (eigenes Personal oder Honorarkräfte) ist die fachliche Qualifikation nachzuweisen durch:
    - aa) Abschlüsse und/oder Zertifikate (unter anderem Facharbeiterabschluss, Meisterbrief, Studienabschluss), die die Themen des jeweiligen Vorhabens betreffen,
    - bb) Referenzen, die die Themen des jeweiligen Vorhabens betreffen und
    - cc) Nachweise über die Teilnahme an mindestens einer Weiterbildung in den letzten fünf Kalenderjahren, die mit der Ausübung der Tätigkeit in Verbindung steht.

In Ausnahmefällen kann der Nachweis der fachlichen Qualifikation beim Fehlen der unter dem Buchstaben aa) aufgeführten Anforderungen auch dadurch erbracht werden, dass die nach Buchstabe bb) und cc) vorgelegten Unterlagen von der Bewilligungsstelle als ausreichend zum Nachweis angesehen werden.

Als Teilnahme an einer Weiterbildung nach Buchstabe cc) können auch andere geeignete Aktivitäten anerkannt werden (zum Beispiel Publikationen in Fachzeitschriften, Vortrags- oder Lehrtätigkeiten, Praxiseinsätze), wenn damit eine Aktualisierung des Wissensstandes, eine Erweiterung oder eine Anpassung der Kompetenzen in Bezug auf das Vorhaben verbunden ist.
- (4) Werden durch die Bildungseinrichtung zur Durchführung des Vorhabens Unternehmen als Dritte beauftragt, ist der Antragsteller verpflichtet, auch für den Dritten den Nachweis der Eignung und ausreichenden Qualifizierung zu erbringen. Dabei ist es ausreichend, wenn das Unternehmen allgemein und nicht personenbezogen seine Eignung und Qualifizierung nachweist (zum Beispiel durch entsprechende Zertifikate).
- (5) Verfügt die Bildungseinrichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung über ein ausreichendes Qualitätszertifikat, ist die Vorlage der in den Absätzen 3 und 4 genannten

Nachweise nicht erforderlich. Ob ein ausreichendes Zertifikat vorliegt, wird durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen eines formlosen Antragsverfahrens festgestellt. Sie prüft anhand der Inhalte des Zertifikates, inwieweit die Anforderungen aus den Absätzen 3 und 4 Bestandteil der Zertifizierung sind. Im Falle einer Übereinstimmung liegt ein ausreichendes Qualitätszertifikat vor. Ein Antrag zur Feststellung eines ausreichenden Zertifikates kann jederzeit gestellt werden.

- (6) Wird durch eine Bildungseinrichtung mehr als ein Vorhaben im Jahr beantragt und es liegt kein ausreichendes Qualitätszertifikat nach Absatz 5 vor, müssen die Nachweise für die Eignung der Bildungseinrichtung nicht für jedes Vorhaben vorgelegt werden. Der Nachweis für die Eignung ist nur einmal im Kalenderjahr mit der Beantragung des ersten Vorhabens erforderlich. Dies gilt bei Themengleichheit auch für die Anforderungen an das eingesetzte Personal.

## **4 Verfahren**

### **4.1 Geltung von Rechtsvorschriften**

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a ThürVwVfG, die §§ 23 und 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.
- (2) Die Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ in der jeweils geltenden Fassung wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.
- (3) Darüber hinaus finden die entsprechenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und der Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 Anwendung.

### **4.2 Antragsverfahren, Bewilligungsbehörde**

- (1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach den Teilen A, B und C sind formgebunden und fristgerecht bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Außenstelle Erfurt, Weimarerische Straße 45/46, 99099 Erfurt.
- (2) Die Antragstellung kann schriftlich oder über das Online-Portal der Bewilligungsbehörde erfolgen. Dazu können die erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde angefordert oder über deren Internetseite (unter: Arbeits- und Wirtschaftsförderung/Förderung/Förderprogramme von A – Z/Buchstabe E/ELER Qualifizierungsrichtlinie) bezogen werden. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang der Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde.
- (3) Mit dem geplanten Vorhaben darf vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Die Bewilligungsbehörde kann jedoch ausnahmsweise im begründeten Einzelfall auf Antrag einen vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn zulassen.
- (4) Vorhaben, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April eines Jahres beginnen sollen, sind bis zum 30. September des Vorjahres zu beantragen.
- (5) Vorhaben, die im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August beginnen sollen, sind bis zum 31. Januar des Jahres des Vorhabenbeginns zu beantragen.

- (6) Vorhaben, die im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember des Jahres beginnen sollen, sind bis zum 31. Mai des Jahres des Vorhabenbeginns zu beantragen.
- (7) Bei Bedarf kann über einen gesonderten Förderaufruf durch die Bewilligungsbehörde für ausgewählte Themen eine entsprechende Unterstützung nach den Teilen A, B und C gewährt werden.

#### 4.3 **Bewilligungsverfahren**

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für eine Rückforderung erheblich sind.
- (2) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Artikel 79 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/2115. Dabei erfolgt eine Priorisierung der zuwendungsfähigen Anträge entsprechend der vom Begleitausschuss festgelegten Auswahlkriterien. Diese sind auf der Homepage des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums (unter: Unsere Themen/Landwirtschaft/Agrarpolitik/EU-Förderung GAP 2023–2027/Katalog: Auswahlkriterien in Thüringen) und der Bewilligungsbehörde (unter: Arbeits- und Wirtschaftsförderung/Förderung/Förderprogramme von A – Z/Buchstabe E/ELER Qualifizierungsrichtlinie) veröffentlicht. Im Ergebnis des Auswahlverfahrens können aufgrund der durch die Priorisierung entstehenden Rangfolge Anträge abgelehnt werden.

#### 4.4 **Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren**

- (1) Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (einschließlich Belegliste), ist bei der Bewilligungsbehörde spätestens acht Wochen nach Durchführung des beantragten Vorhabens einzureichen. Insoweit findet Nr. 6.1 ANBest-P für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie keine Anwendung.
- (2) Wird die Zuwendung nach Teil A gewährt, besteht der zahlenmäßige Nachweis entsprechend Nr. 6.4 ANBest-P aus der Summe der für die Förderung zu berücksichtigenden Teilnehmerinnen/Teilnehmer, der Summe der Veranstaltungstage je Vorhaben sowie der Angabe der Einnahmen (einschließlich der Einnahmen der Personen, die nicht als Teilnehmerin/Teilnehmer zählen). Die Angaben zu den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Veranstaltungstagen basieren dabei auf einer formgebundenen Anwesenheitsliste entsprechend Absatz 4. Die Vorlage einer Belegliste ist aufgrund der Anwendung von STEKS nicht erforderlich. Darüber hinaus ist bei überjährigen Vorhaben ein Zwischennachweis spätestens bis zum 30. April des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form der Summe der für die Förderung zu berücksichtigenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Summe der Veranstaltungstage je Vorhaben sowie der Angabe der Einnahmen. Die Angaben beziehen sich dabei jeweils auf das Vorjahr.
- (3) Wird die Zuwendung nach Teil B oder C gewährt, sind mit dem Verwendungsnachweis die direkten Ausgaben durch Rechnungen mit Zahlungsnachweis zu begründen. Insoweit findet Nr. 1.4 ANBest-P für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie keine Anwendung.

- (4) Bei Zuwendungen nach Teil A ist mit dem Verwendungsnachweis die von der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Zuwendungsbescheids vorgegebene und vollständig ausgefüllte Anwesenheitsliste und/oder Teilnehmerliste vorzulegen. Diese enthält mindestens die nachstehenden Angaben:  
Bezeichnung des Bildungsvorhabens und Durchführungszeitraum,
- a) Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers,
  - b) Tätigkeit der Teilnehmerin/des Teilnehmers im Unternehmen (zum Beispiel Unternehmerin/Unternehmer oder Beschäftigte/Beschäftigter)
  - c) Datum (bei der Fahrerlaubnis Klasse T Tag der bestandenen praktischen Prüfung) und
  - d) Zugehörigkeit der Teilnehmerin/des Teilnehmers zur Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Ernährungswirtschaft oder zu kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen im ländlichen Raum (Name und Anschrift des Unternehmens der Teilnehmerin/des Teilnehmers oder bei dem die Teilnehmerin/der Teilnehmer beschäftigt ist).

Die Richtigkeit der Anwesenheitsliste ist durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen.

- (5) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.
- (6) Abweichend von Absatz 5 kann bereits während der Durchführung des Vorhabens die Auszahlung von Teilen der bewilligten Zuwendung beantragt werden, wenn diese mindestens 4.000 Euro umfasst und grundsätzlich nicht mehr als 50 Prozent der Gesamtzuwendung beträgt. Mit dem Auszahlungsantrag sind entsprechend der Finanzierungsart der Zuwendung die zahlungsbegründenden Unterlagen (zum Beispiel Teilnehmerverzeichnis, Rechnungen mit Zahlungsnachweis, Beleg der tatsächlich getätigten direkten Ausgaben) vorzulegen.

## **5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verpflichtungen und Auflagen**

### **5.1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **5.1.1 Allgemeines**

- (1) Ausgaben für Personal, die als direkte Ausgaben geltend gemacht werden, sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen nach § 3 Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170 -1171-) in der jeweils geltenden Fassung nur bis zu einer Arbeitszeit von maximal zehn Stunden täglich zuwendungsfähig.
- (2) An Vorhaben nach Teil A können auch Personen teilnehmen, die nicht als Teilnehmerin/Teilnehmer zählen. In diesem Fall ist der reguläre Teilnehmerbeitrag (Teilnehmerbetrag ohne Berücksichtigung der Förderung) je Veranstaltungstag von dieser Person zu erheben.
- (3) Auf Vorhaben von Teil A findet Nr. 3 ANBest-P keine Anwendung.

#### **5.1.2 Kontrollen, Kürzungen und Verwaltungssanktionen**

- (1) Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen zur Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort und zur Einhaltung des Verpflichtungszeitraums mit ein. Es finden die entsprechenden Vorgaben des GAP-Strategieplans 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen nach der Verordnung (EU) 2021/2115, den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen,

dem GAP-Strategieplan 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland sowie nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kann dies durch eine Kürzung der Zuwendung oder eine Verwaltungssanktion geahndet werden. Die Bewilligungsbehörde verfügt die Kürzung und die Verwaltungssanktion nach den Vorschriften der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und des GAP-Strategieplans 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland.

#### 5.1.3 Kumulierungsverbot

Bildungsvorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert wurden oder werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

#### 5.1.4 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere befugte Stellen nach der Verordnung (EU) 2021/2115 sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

#### 5.1.5 Transparenz

Nach Maßgabe der Artikel 98 bis 100 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 58 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) in der jeweils geltenden Fassung sind Informationen über die Identität des Begünstigten, dem zugeteilten Betrag je Vorhaben und dem Gesamtbetrag je Begünstigten und dem Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Interventionskategorie zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auf einer speziellen Webseite im Internet ([www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)). Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Webseite zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

#### 5.1.6 Unrichtige oder unvollständige Angaben

Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich nach § 264 Strafgesetzbuch wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils maßgeblich sind und von der Bewilligungsbehörde nach § 2 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034 -2037-) in der jeweils geltenden Fassung als subventionserheblich bezeichnet werden.

5.1.7 Controlling  
Die Fördermaßnahme wird im Rahmen der jährlichen ELER-Leistungsberichterstattung einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

5.1.8 Einnahmen  
Die im Rahmen der Durchführung des Vorhabens von der Bildungseinrichtung erzielten Einnahmen (zum Beispiel Teilnehmergebühren) werden für den Teil A nicht als vorhabenbezogene Deckungsmittel zur Finanzierung des Vorhabens angerechnet.

## 5.2 Verpflichtungen, Auflagen

5.2.1 Bereitstellung und Aufbewahrung der Unterlagen  
Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde die von ihr geforderten Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens jederzeit zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus hat er alle Belege ab dem Zeitpunkt der vollständigen Auszahlung der Zuwendung für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

5.2.2 Publizität  
Die Publizitätspflichten sind zu beachten. Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Artikel 123 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Öffentlichkeit die Unterstützung von Seiten der Europäischen Union aus dem GAP-Strategieplan 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland sichtbar zu machen. Näheres dazu enthalten der Zuwendungsbescheid und das Informationsblatt „Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem GAP-Strategieplan 2023 - 2027 für die Bundesrepublik Deutschland“, welches auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums (unter: Unsere Themen/Landwirtschaft/Agarpolitik/EU-Förderung GAP 2023–2027/Information und Sichtbarkeitsmaßnahmen/weitere Informationen) und der Bewilligungsbehörde (unter: Arbeits- und Wirtschaftsförderung/Förderung/Förderprogramme von A – Z/Buchstabe E/ELER Qualifizierungsrichtlinie) abgerufen werden kann.

5.2.3 Evaluierung  
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Evaluierung dieser Förderrichtlinie erforderlichen Angaben in der geforderten Art und Weise der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

## 6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

## 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Erfurt, den 13.03.2024

Susanna Karawanskij  
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft